



0/1

Hauptsatzung der Stadt Heilbronn

vom 15. Juni 2000

Bekannt gemacht in der Stadtzeitung Nr. 13 vom 29. Juni 2000¹

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292) hat der Gemeinderat am 14. Juni 2000 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

Hinweis:

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Satzung nicht etwas anderes ergibt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Gemeindeverfassung	2
§ 2 Gemeinderat	2
§ 3 Bezirksverfassung	3
§ 4 Ältestenrat.....	3
§ 5 Rechte der Eigenbetriebe	3
§ 6 Beschließende Ausschüsse.....	3
§ 7 Beratende Ausschüsse	4
§ 8 Beiräte	4
§ 9 Beigeordnete.....	4
§ 10 Sonstige Stellvertreter des Oberbürgermeisters.....	4

¹ Geändert durch Satzung vom

22.11.00 (Stadztzg. Nr. 25 v. 14.12.00) in Kraft seit 01.01.01
11.07.02 (Stadztzg. Nr. 15 v. 25.07.02) in Kraft seit 26.07.02
18.11.02 (Stadztzg. Nr. 24 v. 28.11.02) in Kraft seit 14.07.03
23.04.04 (Stadztzg. Nr. 11 v. 27.05.04) in Kraft seit 01.09.04
04.05.05 (Stadztzg. Nr. 11 v. 25.05.05) in Kraft seit 01.08.05
27.06.06 (Stadztzg. Nr. 14 v. 06.07.06) in Kraft seit 07.07.06
25.07.07 (Stadztzg. Nr. 16 v. 02.08.07) in Kraft seit 03.08.07
24.02.14 (Stadztzg. Nr. 5 v. 06.03.14) in Kraft seit 01.06.14
30.06.16 (Stadztzg. Nr. 14 v. 07.07.16) in Kraft seit 08.07.16
21.12.20 (Stadztzg. Nr. 26 v. 30.12.20) in Kraft seit 31.12.20



II. Aufgaben und Zuständigkeiten.....	5
A. Gemeinderat	5
§ 11 Aufgaben	5
§ 12 Zuständigkeit des Gemeinderats im Einzelnen	5
B. Beschließende Ausschüsse.....	7
§ 13 Allgemeine Zuständigkeit.....	7
§ 14 Zuständigkeitsüberweisungen	7
§ 15 Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses	7
§ 16 Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses	8
§ 17 Geschäftskreis des Wirtschaftsausschusses	9
§ 18 Geschäftskreis des Umlegungsausschusses	9
§ 19 e n t f ä l l t !.....	9
C. Oberbürgermeister.....	10
§ 20 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters im Einzelnen	10
§ 21 Bemessung der Wertgrenzen.....	13
III. Schlussbestimmungen	13
§ 22 Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit.....	13
§ 23 In-Kraft-Treten	13

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Heilbronn sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister (§ 23 GemO).

§ 2

Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 40 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 25 Abs. 1 und 2 GemO).

(2) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner sowie Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen (§ 33 Abs. 3 GemO).



§ 3 Bezirksverfassung

Die nachstehend unter Ziffer 1 genannten Stadtteile bilden Stadtbezirke im Sinne von § 64 Abs. 1 GemO. Die Bezirksbeiräte bestehen aus der unter Ziffer 2 genannten Zahl von Mitgliedern (ohne den Oberbürgermeister).

Stadtteile	Mitglieder des Bezirksbeirats
1	2
Heilbronn-Biberach	10
Heilbronn-Böckingen	10
Heilbronn-Frankenbach	10
Heilbronn-Horkheim	10
Heilbronn-Kirchhausen	10
Heilbronn-Klingenberg	10
Heilbronn-Neckargartach	10
Heilbronn-Sontheim	10

§ 4 Ältestenrat

(1) Es wird ein Ältestenrat (§ 33 a GemO) gebildet.

(2) Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang des Ältestenrats werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

§ 5 Rechte der Eigenbetriebe

(1) Eigenbetriebe der Stadt Heilbronn werden nach Maßgabe der jeweiligen Betriebssatzung entsprechend dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) geführt.

(2) Regelungen in den Betriebssatzungen gehen für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich dieser Hauptsatzung vor.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Aus der Mitte des Gemeinderats werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet (§ 39 Abs. 1 GemO):

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Bau- und Umweltausschuss,
3. der Wirtschaftsausschuss.

(2) Der Verwaltungsausschuss sowie der Bau- und Umweltausschuss bestehen aus dem Vorsitzenden und je 14 Gemeinderatsmitgliedern. Der Wirtschaftsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 12 Gemeinderatsmitgliedern.

(3) Weiter wird als beschließender Ausschuss ein Umlegungsausschuss gemäß § 3 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch (DVO BauGB) gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden und 7 Gemeinderatsmitgliedern.



(4) Für die Entsorgungsbetriebe wird ein besonderer Betriebsausschuss nach Maßgabe der für den Eigenbetrieb geltenden Betriebssatzung gebildet.

(5) Ein Jugendhilfeausschuss wird nach den Bestimmungen der Satzung für das Jugendamt gebildet.

(6) Der Gemeinderat kann, soweit § 39 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, durch Beschluss einzelne Angelegenheiten, deren Erledigung nach § 12 ihm obliegt, auf beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden (§ 39 Abs. 1 Satz 2 GemO).

(7) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister; er kann einen Beigeordneten oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das dem Gemeinderat angehört, mit der Vertretung beauftragen (§ 40 Abs. 3 GemO).

(8) Für die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche die Mitglieder für den Fall der Verhinderung vertreten. Die Zahl der Stellvertreter kann von der Zahl der Mitglieder abweichen.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Zur Vorberatung von Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderats bestellen. Sachkundige Einwohner können widerruflich als Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Gemeinderatsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 41 Abs. 1 GemO).

(2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Er kann einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das dem Gemeinderat angehört, mit der Vertretung beauftragen; ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht (§ 41 Abs. 2 GemO).

§ 8

Beiräte

(1) Für bestimmte Aufgabengebiete können Beiräte aus Mitgliedern des Gemeinderats und aus sachkundigen Personen bestellt werden.

(2) Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer regelt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

§ 9

Beigeordnete

(1) Als Stellvertreter des Oberbürgermeisters werden drei hauptamtliche Beigeordnete bestellt (§ 49 Abs. 1 GemO).

(2) Der Erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Erster Bürgermeister“. Der Zweite und der Dritte Beigeordnete führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.

§ 10

Sonstige Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Oberbürgermeisters, die diesen im Falle seiner Verhinderung vertreten, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind (§§ 49 und 48 GemO).



II. Aufgaben und Zuständigkeiten

A. Gemeinderat

§ 11 Aufgaben

- (1) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest (§ 24 Abs. 1 GemO).
- (2) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- (3) Einen Teil seiner Aufgaben überträgt der Gemeinderat auf beschließende Ausschüsse (§§ 13 bis 18) und den Oberbürgermeister (§ 20).

§ 12 Zuständigkeit des Gemeinderats im Einzelnen

Dem Gemeinderat obliegt die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

1. Die Bildung und Auflösung von Ausschüssen des Gemeinderats, die Bestellung und Abberufung ihrer Mitglieder, die Bildung und Auflösung von Beiräten sowie die Bestellung der Stellvertreter des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten,
2. die Ernennung, Einstellung, Bestellung und Entlassung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Amtsleitern im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,
3. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
4. den Erlass von Satzungen, Benutzungsordnungen für öffentliche Einrichtungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie die Zustimmung zum Erlass von Polizeiverordnungen und die Anhörung zu Rechtsverordnungen,
5. die Änderung des Stadtgebiets,
6. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
7. die Verleihung und den Entzug des Ehrenbürgerrechts sowie die Verleihung des Ehrenrings der Stadt Heilbronn,
8. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der städtischen Bediensteten,
9. die Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister,
10. das Einvernehmen zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten,
11. alle Angelegenheiten, die den Betrag von 1.500.000 € im Einzelfall überschreiten, soweit nicht andere Wertgrenzen festgelegt sind,
12. über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 1.500.000 € im Einzelfall,



13. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen,
14. die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen mit dem Ziel, auf das Unternehmensgeschehen Einfluss zu nehmen (§§ 103, 104 und 106 GemO). § 20 Abs. 2 Ziffer 3a, Ziffer 9 und Ziffer 22 bleiben unberührt; die Verfügung über Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt zusammen mit der Beteiligungsgesellschaft Stadt Heilbronn mbH mit mindestens 25% beteiligt ist, bedarf in jedem Fall der Entscheidung des Gemeinderats,
15. die Ausübung des Weisungsrechts für die Gesellschafterversammlungen der SLK-Kliniken Heilbronn GmbH, der Heilbronn Marketing GmbH sowie der Stadtwerke Heilbronn GmbH und für die Fälle, in denen im Überleitungs- und Dienstüberlassungsvertrag eine Zustimmung der Stadt Heilbronn vorgesehen ist,
16. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist,
17. die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und anderen Gewährschaften von mehr als 1.500.000 € im Einzelfall,
18. die Entscheidung über Rangrücktritte im Grundbuch bei einem Wert von mehr als 3.000.000 € im Einzelfall, die Ausübung von Vor- und Wiederkaufsrechten sowie die Entscheidung über die Stellung von Enteignungsanträgen mit einem Wert von mehr als 1.500.000 € im Einzelfall,
19. den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragsatzungen sowie die Feststellung der Jahresrechnung und die Genehmigung der Wirtschaftspläne,
20. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
21. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen (privatrechtliche Entgelte), soweit nicht ein Betriebsausschuss zuständig ist,
22. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
23. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
24. den Verzicht auf Ansprüche im Wert von mehr als 1.500.000 €, (die Zuständigkeit für die Niederschlagung solcher Ansprüche wird auf die zuständigen Ausschüsse verlagert),
25. die Führung von Rechtsstreiten, wenn der Streitwert 1.500.000 € übersteigt und den Abschluss von Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses von mehr als 1.500.000 €,
26. die Führung von Wappen und Flaggen (§ 6 GemO),
27. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,
28. die Benennung von Stadtteilen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Seen, Parks und Gebieten nach der Gemeindeordnung sowie Einrichtungen bzw. Gebäuden,
29. die Anordnung von Umlegungen nach § 46 Baugesetzbuch (BauGB),
30. die Entsendung bzw. Vorschläge zur Wahl von städtischen Vertretern in Aufsichts- oder Verwaltungsräten von wirtschaftlichen Unternehmen und Verbänden sowie der Kreissparkasse Heilbronn.



B. Beschließende Ausschüsse

§ 13

Allgemeine Zuständigkeit

- (1) Die in § 6 genannten Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbstständig anstelle des Gemeinderats über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Gemeinderat nach § 12 oder der Oberbürgermeister nach § 20 zuständig sind.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Geschäftskreises die Angelegenheiten vor, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist. Anträge, die nicht vorberaten sind, müssen den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden, wenn der Vorsitzende, eine Fraktion oder ein Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderats dies beantragen.
- (3) Fällt ein Gegenstand in die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so erfolgt die Behandlung in der Regel nur in dem Ausschuss, dessen Geschäftskreis vorwiegend berührt wird.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.

§ 14

Zuständigkeitsüberweisungen

- (1) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, so können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Eine solche Angelegenheit muss dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet werden, wenn ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses dies beantragt.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 15

Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für
 1. die allgemeine Verwaltung,
 2. Personalangelegenheiten, insbesondere für die Ernennung, Einstellung und Entlassung von stellvertretenden Amtsleitern im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, soweit nicht ein Betriebsausschuss nach einer Betriebssatzung zuständig ist,
 3. a) das Finanzwesen, soweit nicht ein Betriebsausschuss nach einer Betriebssatzung zuständig ist, b) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung.
 4. das Rechnungsprüfungswesen,
 5. das Rechtswesen,



6. das Sport-, Kultur- und Theaterwesen,
7. das Sozial- und Gesundheitswesen,
8. die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
9. die Statistik,
10. das Feuerlöschwesen,
11. das Veterinärwesen.

(2) Der Verwaltungsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen beschließenden Ausschusses fallen.

(3) Für die Stundung von öffentlichen Abgaben ist, soweit diese nicht auf den Oberbürgermeister übertragen ist, der Verwaltungsausschuss unbeschränkt zuständig. Regelungen in Betriebssatzungen bleiben unberührt.

(4) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben kann der jeweils fachlich zuständige Ausschuss bewilligen.

(5) Über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag von 100 EUR im Einzelfall wird vierteljährlich in zusammengefasster Form entschieden.

§ 16

Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses

- (1) Der Bau- und Umweltausschuss ist zuständig für das Bauwesen, insbesondere für
 1. das gesamte Hoch- und Tiefbauwesen einschließlich Straßenbeleuchtung, ausgenommen Angelegenheiten im Bereich der nach dem Eigenbetriebsgesetz geführten Betriebe (Betriebssatzung). Die Zuständigkeit zur Beschaffung von Einrichtungen und Gerät durch den jeweils zuständigen Ausschuss wird dadurch nicht berührt,
 2. das Wohnungs- und Siedlungswesen, soweit nicht § 17 Ziffer 6 Anwendung findet,
 3. die Bauleitplanung und die Herstellung des Einvernehmens nach § 14 Abs. 2 BauGB sowie nach § 45 Abs. 1b Satz 2 der Straßenverkehrsordnung,
 4. die Herstellung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BauGB, wenn es sich im Einzelfall um Angelegenheiten handelt, die für das Gebiet eines Bebauungsplans oder für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 5. die Anträge der Gemeinde auf Zurückstellung von Baugesuchen nach den §§ 15 Abs. 1 und 141 Abs. 4 des BauGB,
 6. das Vermessungswesen, Bodenordnungsverfahren, soweit nicht § 18 Anwendung findet, und Angelegenheiten der Flurneuordnung,
 7. die Grünanlagen und das Bestattungswesen,
 8. die Straßenunterhaltung.



- (2) Der Bau- und Umweltausschuss ist weiter zuständig für den Umweltschutz, insbesondere für
1. den natur- und Landschaftsschutz, den Gewässer- und Grundwasserschutz,
 2. den Bodenschutz und die ökologischen Belange der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Gartenbaus sowie der Jagd und Fischerei,
 3. die Luftreinhaltung,
 4. Fragen des technischen Lärmschutzes.

§ 17

Geschäftskreis des Wirtschaftsausschusses

Der Wirtschaftsausschuss ist zuständig für

1. die städtischen Häfen,
2. die Wirtschaftsförderung und die Industrieansiedlung,
3. das Markt- und Messewesen, Ausstellungs- und Anschlagswesen,
4. die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Jagd und Fischerei, mit Ausnahme der ökologischen Belange (Bau- und Umweltausschuss),
5. die Bewirtschaftung, den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Stadt und der Stiftungen,
6. die finanzielle Wohnungsbauförderung und die finanziellen Angelegenheiten der Stadterneuerung,
7. die Verpachtung von gastronomischen Einrichtungen.

§ 18

Geschäftskreis des Umlegungsausschusses

(1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für

1. die Durchführung von Umlegungen nach BauGB nach deren Anordnung durch den Gemeinderat,
2. die Durchführung von vereinfachten Umlegungen nach BauGB,
3. die Benennung von Stadtteilen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Seen, Parks und Gebieten nach der Gemeindeordnung. Die Zuständigkeit des Gemeinderats nach § 12 Ziffer 28 bleibt unberührt.

(2) Für den Geschäftsgang des Umlegungsausschusses findet § 14 für die Ziffern 1 und 2 in Absatz 1 keine Anwendung.

§ 19

e n t f ä l l t !



C. Oberbürgermeister

§ 20

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters im Einzelnen

(1) Der Oberbürgermeister ist für die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig (§ 44 Abs. 2 GemO). Darüber hinaus werden ihm gemäß § 44 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GemO folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 15 Abs. 2 GemO),
2. die Ausübung des Vorschlagsrechts zur Bestellung von Bediensteten*) in Organe, Ausschüsse und Behörden, in denen die Stadt nicht aufgrund rechtlicher Vorschriften vertreten ist (z.B. Agentur für Arbeit, Arbeitsgerichte, Krankenkassen),
3. die dem Gemeinderat zukommenden Aufgaben nach dem Kommunalwahlrecht mit Ausnahme von § 2 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz,
4. die Herstellung des Einvernehmens nach dem BauGB bei Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörde, soweit nicht nach § 16 Ziffern 3 und 4 der Bau- und Umweltausschuss zuständig ist,
5. die Zustimmung der Gemeinde bei Stellplatzverpflichtungen nach § 37 Abs. 4 und 5 Landesbauordnung,
6. die Entscheidung über Sondernutzungen, Widmung und Einziehung von Straßen nach den Straßengesetzen,
7. die Entscheidung über
 - a) die Endgültigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen bei Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 125 Abs. 3 BauGB),
 - b) die zur Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands erforderliche räumliche Abgrenzung im Sinne von § 37 Abs. 2 und 3 KAG,
 - c) die Feststellungsbefugnis nach § 125 Abs. 2 BauGB, wonach Erschließungsanlagen ohne bzw. abweichend vom Bebauungsplan hergestellt werden dürfen, weil die Anforderungen in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB erfüllt sind,
8. die Genehmigung von Mehrkosten bei der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen einschließlich einer dadurch entstandenen Erhöhung der genehmigten Vergabesumme und/oder der genehmigten Kostenermittlung jeweils bis zu 100.000 € im Einzelfall,
9. die Entscheidung über Rangrücktritte im Grundbuch bei einem Wert des Rücktritts bis zu 1.500.000 € im Einzelfall, die Ausübung von Vor- und Wiederkaufsrechten sowie die Entscheidung über die Stellung von Enteignungsanträgen im Einzelfall bis zu dem in Abs. 2 Ziffer 3a genannten Betrag.

***) Beamte; Arbeitnehmer i.S.d. Landespersonalvertretungsgesetzes Baden-Württemberg (LPVG) bzw. des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) = ehemalige Angestellte und Arbeiter**



- (2) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Es sind dies insbesondere:
1. Ernennung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 13, von Beamten im Vorbereitungsdienst sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten. §§ 12 Ziffer 2 und 15 Absatz 1 Ziffer 2 bleiben unberührt,
 2.
 - a) Einstellung, Eingruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitnehmern (ehemalige Angestellte) der Entgeltgruppen 1 bis 13 bzw. sonstige, diesen Entgeltgruppen entsprechende Entgeltgruppen, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Arbeitnehmern (ehemalige Angestellte) der Entgeltgruppen 1 bis 13 und die Festsetzung der Vergütung / des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht, im vorgenannten Rahmen, sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Arbeitnehmern (ehemalige Angestellte). Die §§ 12 Nr. 2 und 15 Absatz 1 Nr. 2 bleiben unberührt,
 - b) Einstellung, Eingruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Zeitarbeitnehmern (ehemalige Angestellte) bis zur Dauer von zwei Jahren, Arbeitnehmern (ehemalige Angestellte) für Aufgaben von begrenzter Dauer, Aushilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären, Praktikanten und Arbeitnehmern (ehemalige Arbeiter), die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Arbeitnehmern und die Festsetzung der Vergütung, des Lohns oder des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht, sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei diesen Bediensteten;
 - c) Vermehrung oder Hebung von Stellen ohne Erlass einer Nachtragsatzung (§ 82 Abs. 3 Ziffer 4 GemO),
 3.
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu 200.000 € im Einzelfall nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung auf der Grundlage der VOB/VOL bis zu 500.000 €. Diese Zuständigkeit schließt die Befugnis zur Erweiterung erteilter Aufträge innerhalb der genannten Höchstgrenzen ein. § 20 Abs. 1 Nr. 8 findet insoweit keine Anwendung,
 - b) die Beauftragung von Architekten, Ingenieuren und Gutachtern bis zu 100.000 € Gesamthonorar im Einzelfall,
 4. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln in unbeschränkter Höhe für
 - a) die Beschaffung des Amtsbedarfs, der Brennstoffe und der Kraftstoffe,
 - b) die Vergabe von Fremdreinigungen,
 - c) den laufenden Bezug von elektrischem Strom, Gas, Wasser und Dampf (§ 12 Ziffer 20 bleibt unberührt),
 - d) die Gebühren für Kommunikationsanschlüsse und die Gebühren für die Wartung der Anlagen und Geräte,
 - e) die Beschaffung von Baustoffen für Unterhaltungsarbeiten im Bereich des Betriebsamts,
 - f) die Beschaffung von EDV-Zubehör und -Verbrauchsmaterial sowie die Vergabe von Wartungs- bzw. Pflegearbeiten an EDV-Anlagen, Peripheriegeräten und EDV-Programmen,
 5. der Verzicht auf Ansprüche bis zu 75.000 € im Einzelfall,
 6. die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu 200.000 € im Einzelfall, (siehe § 12 Ziffer 24),
 7. die Stundung von Forderungen ohne zeitliche Begrenzung bis zu 200.000 € im Einzelfall,



8. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 100.000 € sowie Verpflichtungsermächtigungen bis zu 200.000 € jeweils im Einzelfall,
9. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung (einschließlich Baulasten) von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, die Ausübung des Vorkaufsrechts sowie die Enteignung bis zu 100.000 € jeweils im Einzelfall; die Regelungen in Ziffer 22 (Geldanlagen) und § 12 Ziffer 14 letzter Halbsatz werden dadurch nicht berührt,
10. die Anerkennung von Bewilligungsbescheiden aus staatlicher oder ähnlicher Förderung,
11. a) die Anmietung und das Leasing von EDV-Hardware sowie EDV-Software mit einer Laufzeit bis zu 48 Monaten bei einem Monatsbetrag bis zu 7.500 € im Einzelfall,
b) die Pachtung, Anmietung, Verpachtung und Vermietung sowie die Bewirtschaftung von unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenständen bei einem Monatsbetrag bis zu 1.500 € (Jahrespacht 18.000 €) im Einzelfall sowie Rechtsgeschäfte dieser Art mit einer Laufzeit bis zu sechs Monaten bei einem Monatsbetrag bis zu 3.000 € im Einzelfall,
12. die Annahme und Verwendung von Erbschaften und Vermächtnissen bis zu 200.000 €,
13. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden, Organisationen mit einem Jahresbeitrag bis zu 1.500 €,
14. Freigebigkeitsleistungen bis zu 7.500 € im Einzelfall,
15. die Durchführung von Rechtsstreiten, wenn der Streitwert 200.000 € nicht übersteigt und der Abschluss von Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis zu 75.000 €,
16. der Abschluss, die Aufhebung und die Änderung von Versicherungsverträgen mit Jahresprämien bis zu 30.000 € sowie Änderungen sachlicher und formaler Art bei bestehenden Versicherungsverträgen, wenn sich dadurch die Jahresprämie um nicht mehr als 20 % ändert und die Anpassung der Deckungssummen,
17. die zur Förderung des Wohnungsbaus und der Wohnungsbeschaffung notwendigen Rechtsgeschäfte, und zwar
 - a) die Übernahme von Bürgschaften für Wohnungsbaudarlehen und Darlehen zur Wohnungsbeschaffung bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,
 - b) die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, von denen verbürgte Darlehen nach Buchstabe a) betroffen werden,
 - c) Gewährung von Arbeitgeberdarlehen,
18. die Entscheidung über die Art der Vergabe von Aufträgen,
19. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung,
20. die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
21. die Neuvereinbarung von Zinsbedingungen bei allen aufgenommenen Krediten,
22. die Anlegung des städtischen Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.ä.).



§ 21

Bemessung der Wertgrenzen

Soweit sich Zuständigkeiten dieser Satzung nach Wertgrenzen richten, sind die Werte ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit

Nach Entscheidung des Oberbürgermeisters können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, Beiräte und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Bezirksbeiräte und des Jugendgemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19. Dezember 1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juli 1998, außer Kraft.